meine mitterben vor gebürlichem quent frey ledig und losst sage
Der hundertthausen Zwolffhundert Taller aber der kaufsumma / sollen
und wollen obengemelte kaufer mir und meinen mitterben
auff erschienenden tagk Trium Regum der kunfftigen 1568
Jares bey Offenburger Vergleicher einwysung in solche erbentfl
guter aber dorffer / einwynglichem entgegen und kundlich bezalen
dent aber uffgemelte her burgermeister und Radhen auch
ganze gemeind und Innwohner der Stadt Kindtzheim und alle
ire nachkommen / der gemelte gekaufften lendt und dorffer mit ihren
zugehörungen mit ihnen Vindtrych bleiser und verfarth / ge
forder gewonlichem zunehaben besitzen genussen und gebrauchen
mogen / Wolcke und gerecht ich Marcell Frankstein der junger an stat
meines vatterm auch vor mich und alle meine mitterben als
meine rechtmessige Erben hiemit bey gemelten meistern und Radhsman
nen auch ganze gemeind der Stadt Kindtzheim und alle ire nachkom
menden / der angezogenen lendt und dorffer mit ihnen Vindtrych
bleiser und verfarth / vor allermenigliches Vorsprecher und rechtlichen
Wandiger und unwandiger Jahrlichen und anstendigen
zin und anspruch / auch von wanne der herkommen und ihnen
haben mogen / so offt es in zeit der gewerte vonnoten / der sach zu
Recht / und noch gewonheit dieses Marggrafftthumbs Obrkanzlen
eygent und gebuwet / ohne ire der kaufer zuthun / auff mein und
meiner mitterben eygenen schaden / muhe und arbeit / hingegen
ire als der kaufer / wegen vollkomblichen zuuertreten freyen
und ganz schadloss zuhalten / darfür ich hiemit auff habenden
ehrentlichem beifall und vollmacht / obengemelches meines lieben
vatterm Hauss und hoff und sonsten alle andere seine guter
so ihm burgerecht alhier zu Kindtzheim gelegen nichts darauss
geschlossen / zu einem volligen Vorstand und gewerr versicherung
zuhandelling eingesetzt und hiermit versprochen / Also und der
gestalt / das ire der kaufer sich kunfftig auff den fall / allerzu
und anstrecke / so sich sich desselben erstreckten / auch von wanne
sie herkommen mochten / solcher erkentnuss lendt und dorffer halben
daran mogen / ganz schlechtlich / sunder alle Verzug und kosten der
uber vorem dingstheim erstanden und erlangt / erholen / und
solche ire erkentnuss dorffer ohne ihren schaden bezwingen / dawender

Ich mich meine mitterben in gar keinen weg / wie mensch
zerbinden mochte / mit aller ihrer kraft nicht sein sollen noch
wollen / sonder gelobt und gerecht hiermit vor mich und mei
ne mitterben / bey guten treuen und wahren worten / kaufs
und gewerschaftsprechung / in allen punkten und artickeln stet
vest und unverbrüchlich zuhalten / treulich und ungefarlichen
zu urkund und ihrem bekentnus / sind zwey kaufbriffe
eines laudts lautten und gemacht / und mit eines ehrbaren Rats
zu Kindtzheim als Kuffteren Clemer der Stadt Insigell / und mit
meinem Adelichen freundtlichen gewonlichem Insigel / so ich vor
mich und meine mitterben hiermit besiegelt / darzu mich mit
eigener handt unterschrieben / deren jedes datum denen tag
[illegible] und uffrichtung / welchen zu sich gehenden [illegible]
und geben im Jar Christi unsers lieben und erlosers geburt
tausent funffhundert sechzig und sieben jare am
[illegible]

Ich Michel Frankenstein der Junger bekenne
mit dise meiner eygenen handt schrifft das ich
auff fürgeschriebenen kauff / beim innen Thum
Rath / heute datum Hochstundt [illegible] die angelt
hab entpfangen / denn ich sie hiermit quit frey
ledigk und loss sage. Actum ahn tag
trium Regum Anno 1567.